

Die Planentwürfe, Begründung und Anlagen waren in der Zeit vom 17.03.2026 bis 17.04.2026 den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur Stellungnahme und der Bürgerschaft nach § 3 Abs. 1 BauGB zur Einsicht bereitgelegt, mit der Bitte um Äußerung und Mitteilung von Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sachdienlich sind. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates vom 11.06.2026 abgewogen und die Planentwürfe und Anlagen im Anschluss zur Fortführung des Verfahrens angepasst, sodass nun die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren erfolgen kann.

Der Öffentlichkeit wird hiermit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Zellner“ in Biberg gegeben. Die Planentwürfe und Begründungen nach § 2a Abs. 1 BauGB können in der Zeit vom 22.06.2026 bis 24.07.2026 zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus Kipfenberg, Marktplatz 19-20, 85110 Kipfenberg, oder auf der Homepage des Marktes Kipfenberg unter www.kipfenberg/bauleitplanung/ von jedermann eingesehen werden. Die Planentwürfe und die Begründungen werden auf Wunsch erläutert. Der Öffentlichkeit wird bis zum 24.07.2026 die Möglichkeit gegeben sich zu den Bauleitplanentwürfen und zur Begründung zu äußern und wird gebeten Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials sachdienlich sind per Post an den Markt Kipfenberg, Marktplatz 2, 85110 Kipfenberg oder per E-Mail (bauamt@markt-kipfenberg.de) zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes gilt außerdem, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Kipfenberg, 19.06.2026

Christian Wagner
Erster Bürgermeister